

Volksschulgesetz

vom 13. Januar 1983 (Stand 1. Januar 2013)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 23. Juni 1981¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 2 bis 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890² als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentliche Volksschule.

² Für den Privatunterricht regelt es die Aufsicht des Staates.

Art. 2 Begriff*

¹ Die Volksschule besteht aus den Schultypen Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule.

² Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre.

³ Die Primarschule umfasst sechs Schuljahre.

⁴ Die Real- und die Sekundarschule umfassen drei Schuljahre als Oberstufe.

1 ABl 1981, 1073.

2 Aufgehoben; siehe nunmehr Art. 2 Bst. m sowie Art. 3 Bst. a und b KV, sGS 111.1.

3 Abgekürzt VSG. nGS 18–9; nGS 26–84; nGS 31–35; nGS 33–59; nGS 40–5. Vom Grossen Rat erlassen am 24. November 1982; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 13. Januar 1983; in Vollzug ab 16. April 1983.

213.1

Art. 3 *Erziehungs- und Bildungsauftrag*

¹ Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.

² Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin⁴ und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an.

³ Sie erzieht die Schülerin und den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.

II. Schulgemeinde

(2.)

Art. 4 *Schulträger*

¹ Die Schulgemeinden sind Träger der öffentlichen Volksschule.

² Führt eine Schulgemeinde nur einen Teil der Volksschule, so konstituiert sie sich als Primarschulgemeinde oder als Oberstufenschulgemeinde. Sie kann die von ihr geführten Schultypen in den Namen aufnehmen.*

³ Der katholische Konfessionsteil kann als Oberstufenschulgemeinde in der politischen Gemeinde St.Gallen eine Sekundarschule und eine Realschule führen.⁵ Er erhält dafür einen pauschalen Staatsbeitrag je Schülerin und Schüler mit Schulpflicht in einer st.gallischen Gemeinde. Dieser entspricht höchstens 25 Prozent der durchschnittlichen Betriebskosten je Oberstufenschülerin und -schüler im Kanton; die Regierung setzt den Beitragssatz fest.*

Art. 5* *Gründung*

¹ Der Bewilligung der Regierung bedürfen:

- a) die Gründung einer Schulgemeinde,
- b) die Führung eines neuen Oberstufentyps.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn auf Dauer:

1. die erwartete Zahl der Schülerinnen und Schüler ein vollständiges Unterrichtsangebot gewährleistet;

4 Geschlechtsneutrale Formulierung des ganzen Erlasses nach Abschnitt I Ziff. 2 des X. Nachtrags. Diese rein redaktionellen Änderungen werden in den weiteren Bestimmungen nicht mit der entsprechenden Änderungsfussnote ausgewiesen.

5 Art. 46 Abs. 1 Bst. d VKK, sGS 173.5; Fassung gemäss II. NG.

2. dem Staat gegenüber der bisherigen Organisation kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

³ Die Regierung regelt das Verfahren durch Verordnung.

Art. 6 Zuteilung von Grenzgebieten

¹ Der Erziehungsrat kann im Interesse der Schülerinnen und Schüler Teile einer Schulgemeinde, wie Einzelhäuser, Weiler, Quartiere, einer anderen Schulgemeinde zuteilen.

Art. 7 Organisation und Verwaltung

¹ Organisation und Verwaltung der Schulgemeinde richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

*Art. 8 Aufgaben
a) der Primarschulgemeinde*

¹ Die Primarschulgemeinde führt den Kindergarten sowie die Regelklassen und Kleinklassen der Primarschule.*

² Sie kann mit Bewilligung des zuständigen Departementes Klassen der Sonderschule für behinderte Kinder führen.

³ Sie gewährleistet ihren Schülerinnen und Schülern den Besuch der Oberstufe.*

Art. 9 b) der Oberstufenschulgemeinde*

¹ Die Oberstufenschulgemeinde führt die Regelklassen der Realschule und der Sekundarschule sowie Kleinklassen der Realschule.

² Die Regierung kann einer Primarschulgemeinde auf Antrag des Schulrates im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Führung der Realschule bewilligen.

Art. 9^{bis} ...*

Art. 10 2. weitere*

¹ Die Schulgemeinde kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks freiwillige Aufgaben übernehmen. Sie kann die Elternbildung fördern.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Finanzausgleich.⁷

6 sGS 151.2.

7 sGS 813.

213.1

Art. 11 *Schulanlagen*

¹ Die Schulgemeinde beschafft und unterhält die notwendigen Schulanlagen.

² Sie stellt die Anlagen Dritten zur Benützung zur Verfügung, soweit der Schulbetrieb es gestattet. Der Schulrat erlässt ein Benützungsreglement.

Art. 12 *Staatsbeiträge*

¹ Die Staatsbeiträge an die Träger der öffentlichen Volksschule richten sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.*

III. Schule (3.)

1. Grundlagen (3.1.)

Art. 13* *Aufgaben*

¹ Der Kindergarten bereitet auf die Primarschule, die Primarschule auf die Oberstufe, die Realschule auf Sekundarschule und Berufslehre, die Sekundarschule auf Berufslehre und Mittelschule vor.

Art. 14* *Lehrplan*

¹ Der Lehrplan bestimmt:

- a) Unterrichtsbereiche nach Inhalt und Lektionenzahl;
- b) Bildungs- und Lernziele;
- c) die wöchentliche Unterrichtszeit.

² Er berücksichtigt die verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse.

³ Er wird vom Erziehungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung der Regierung.

Art. 15 *Schulversuche*

¹ Abweichend vom Lehrplan können an einzelnen Schulen Schulversuche durchgeführt werden. Sie dürfen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele nicht gefährden.*

² Der Erziehungsrat ordnet die Versuche mit Zustimmung des Schulrates an. Sie werden befristet, überwacht und ausgewertet.

Art. 16 *Religionsunterricht*

¹ Der Religionsunterricht ist Sache der kirchlichen Behörden.

² Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf.

2. Schulorganisation und Unterricht

(3.2.)

Art. 17* Schulzeit

¹ Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigstens 39 Schulwochen.

² Es beginnen:

- a) das Schuljahr und das erste Semester am 1. August;
- b) das zweite Semester am 1. Februar.

³ Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn im Semester fest. Die zuständige Stelle des Staates kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 17^{bis}* Besondere Veranstaltungen

¹ Der Schulrat kann besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen.

² Er:

- a) beteiligt die Eltern an den Kosten, soweit ihnen Einsparungen erwachsen;
- b) kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

Art. 18* Schulferien

¹ Die Schulferien betragen gesamthaft 13 Wochen.

² Es bestimmen:

- a) der Erziehungsrat zwölf Wochen;
- b) der Schulrat eine Woche.

Art. 19* Stundenplan

¹ Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen.

² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit.

³ In Kindergarten und Primarschule wird am Vormittag Unterricht in Blockzeiten erteilt. Der Erziehungsrat kann Vorschriften über weitere Blockzeiten erlassen.

213.1

Art. 19^{bis}* *Mittagstisch*

¹ Die Schulgemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern über Mittag bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung oder einen Aufenthaltsraum an, in dem diese eine mitgebrachte Verpflegung einnehmen können, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt.

² Der Schulrat kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Art. 20* *Zusätzliche Angebote*

¹ Die Schulgemeinde sorgt für:

- a) den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Hat die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück;
- b) ...
- c) die Betreuung der Schülerinnen und der Schüler während Mittagstisch und Wartezeiten.

Art. 21 *Lehrmittel* a) *Bezeichnung*

¹ Der Erziehungsrat bezeichnet die obligatorischen Lehrmittel.

² Er kann weitere Lehrmittel empfehlen.*

Art. 22* *b) Abgabe* 1. *durch den Staat*

¹ Der Staat gibt den Schulgemeinden und den Trägern anerkannter privater Sonderschulen die obligatorischen und die empfohlenen Lehrmittel unentgeltlich ab.

Art. 23 *2. durch die Schulgemeinde*

¹ Die Schulgemeinde stellt weitere Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial zur Verfügung.*

² Der Schulrat kann für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert, von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Art. 24 *Unterrichtshilfen*

¹ Die Schulgemeinde beschafft und unterhält Unterrichtshilfen, wie technische Geräte und Anschauungsmaterial.

² Massgebend ist das vom Erziehungsrat bezeichnete Normalinventar.

Art. 25 *Bibliothek*

¹ Die Schulgemeinde unterhält eine Bibliothek für Schülerinnen und Schüler sowie eine Bibliothek für Lehrpersonen.

² Die Bibliothek für Schülerinnen und Schüler kann zusammen mit anderen Institutionen geführt werden.

Art. 26 *Klassen*
a) *Bildung und Zuweisung*

¹ Der Schulrat bildet die Klassen und weist sie den Lehrpersonen zu.

Art. 27* *b) Grösse*

¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt:

- a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler.

² Von der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden. Abweichungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates, sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 im Durchschnitt der Klassen des gleichen Jahrgangs der Schuleinheit nicht erreicht wird.

³ Die Regierung erlässt Vorschriften über:

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten;
2. ausgleichende Massnahmen für Klassen, in denen die Höchstzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung überschritten wird;
3. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Unterricht ausserhalb des Klassenverbandes.

Art. 28 *c) Zusammensetzung*
1. *in der Primarschule*

¹ In der Primarschule werden einer Lehrperson nicht mehr als drei Jahrgangsklassen zugewiesen.

213.1

² Wird die Mindestgrösse einer Klasse nicht erreicht, so werden innerhalb der Schulgemeinde Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulorte oder Schulhäuser zusammengezogen.

³ Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates.*

Art. 29 2. in der Oberstufe*

¹ In der Oberstufe wird der Unterricht in Jahrgangsklassen erteilt.*

² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates.

Art. 30 Zeugnis*

¹ Am Ende des Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.

² Die Regierung regelt durch Verordnung, wie Leistung und Arbeitshaltung zu bewerten sind.

Art. 31 Beförderung und Übertritt

¹ Der Erziehungsrat ordnet durch Reglement:

- a) die Beförderung in die nächsthöhere Klasse am Ende des Schuljahres;
- b) das Wiederholen von Klassen;
- c)* den Übertritt in die Oberstufe;
- d) den Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule;
- e) den Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule.

² Für die Zuteilung zu Real- oder Sekundarschule ist die Beurteilung der Schülerin und des Schülers durch die bisherige Lehrperson zu berücksichtigen.

Art. 31^{bis} Überspringen einer Klasse*

¹ Der Schulrat kann ausserordentlich begabte und sozial reife Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Eltern und nach Anhören der Lehrperson eine Klasse überspringen lassen.

² Lehrperson und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

Art. 32 Unfallversicherung*

¹ Die Regierung kann durch Verordnung Vorschriften über die Pflicht der Schulgemeinde über die Versicherung der Schülerin und des Schülers gegen Unfälle im Schulbetrieb, bei Schulanlässen und auf dem Schulweg erlassen.

Art. 33 *Schulordnung*

¹ Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

² Sie kann Vorschriften über das Verhalten der Schülerin und des Schülers ausserhalb der Schule enthalten, soweit es Erziehungsauftrag oder Betrieb der Schule erfordern.

³ Sie wird vom Schulrat erlassen und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.⁸

3. Fördernde Massnahmen

(3.3.)

Art. 34* *Therapien und Stützunterricht*
a) *Arten und Zuständigkeit*

¹ Die Schulgemeinde sorgt für:

- a) Förderung zurückgestellter Kinder;
- b) Nachhilfeunterricht für Schülerinnen und Schüler, die wegen Fremdsprachigkeit, Krankheit, Wohnortwechsels, besonderer familiärer Verhältnisse oder aus ähnlichen Gründen Schulschwierigkeiten haben;
- c) Behandlung von Schülerinnen und Schülern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen.

² Die Regierung bezeichnet durch Verordnung die zulässigen Therapien und den zulässigen Stützunterricht.

³ Der Schulrat ordnet Therapien und Stützunterricht nach Anhören der Eltern und der Lehrperson an. Lehrperson, Schulpsychologin oder Schulpsychologe und Schulärztin oder Schularzt sind antragsberechtigt.

Art. 34^{bis}* *abis) Durchführung*

¹ Der Schulrat befristet Therapien und Stützunterricht. Er überwacht sie.

² Die Schulräte mehrerer Schulgemeinden treffen regionale Lösungen, wenn eine kostengünstige Durchführung in einer Schulgemeinde nicht gewährleistet ist.

Art. 35* *b) Kosten*

¹ Die Schulgemeinde trägt die Kosten von Therapien und Stützunterricht, soweit nicht Dritte aus Gesetz oder Vertrag dafür aufkommen.

⁸ Bildungsdepartement; Art. 23 Bst. a GeschR, sGS 141.3.

213.1

Art. 35^{bis*} *Kleinklassen* a) *Einführungsklasse*

¹ Der Schulrat kann teilweise schulreife Kinder mit Zustimmung der Eltern und nach Anhören der Lehrperson der Einführungsklasse zuweisen.

² In Ausnahmefällen kann er die Zuweisung ohne Zustimmung der Eltern vornehmen. Er holt das Gutachten einer Fachstelle ein.

³ Lehrperson, Schulpsychologin oder Schulpsychologe und Schulärztin oder Schularzt sind antragsberechtigt.

Art. 36 *b) übrige*

¹ Der Schulrat kann Kinder mit Schulschwierigkeiten nach Anhören der Eltern und der Lehrperson Kleinklassen zuweisen.

² Stimmen die Eltern der Zuweisung nicht zu, so holt er das Gutachten einer Fachstelle ein.

³ Lehrperson, Schulpsychologin oder Schulpsychologe und Schulärztin oder Schularzt sind antragsberechtigt.

Art. 37* *Sonderschulung* a) *Anordnung*

¹ Der Schulrat ordnet für behinderte Kinder, die nicht in Regel- und Kleinklassen geschult werden können, den Besuch einer Sonderschule an.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 dieses Gesetzes.

³ Der Besuch einer Sonderschule kann auch auf Bericht und Antrag einer von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Fachstelle angeordnet werden.⁹

Art. 38* *b) Durchführung*

¹ Die Eltern sorgen in Zusammenarbeit mit dem Schulrat für die Sonderschulung.

² Vernachlässigen sie diese Pflicht, so benachrichtigt der Schulrat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁹ überholt.

Art. 39 c) Staats- und Gemeindebeiträge

¹ Staat und Schulgemeinde gewähren an die Kosten von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen Beiträge nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.¹⁰

Art. 40 Rückversetzung*

¹ Der Schulrat prüft jährlich die Möglichkeit der Rückversetzung von Schülerinnen und Schülern der Kleinklasse in die Regelklasse und von Schülerinnen und Schülern der Sonderschule in die Kleinklasse oder in die Regelklasse.

4. Schulische Dienste

(3.4.)

Art. 41 Aufgabenhilfe

¹ Die Schulgemeinde richtet bei Bedarf eine Aufgabenhilfe ein. Sie kann mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

² Die Benützung der Aufgabenhilfe ist freiwillig. Der Schulrat regelt die Kostenbeteiligung der Eltern.

Art. 42 ...**Art. 43 Schulpsychologische Dienste
a) im allgemeinen*

¹ Der Staat sorgt für die schulpsychologischen Dienste. Er beteiligt sich an Institutionen oder schafft eigene Dienste.

² Über Art und Umfang der Beteiligung sowie über die Schaffung eigener Dienste beschliesst die Regierung im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite.

³ Die Schulgemeinden können zu Beiträgen verpflichtet werden.

Art. 44 b) Zusammenarbeit

¹ Die schulpsychologischen Dienste arbeiten mit ähnlichen Institutionen zusammen und koordinieren die Massnahmen.

¹⁰ SoG, sGS 213.95.

IV. Schülerinnen und Schüler

(4.)

1. Schulpflicht

(4.1.)

Art. 45* *Beginn*
a) *Grundsatz*

¹ Das Kind wird am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig.

Art. 46* *b) Aufschieb und Rückstellung*

¹ Der Schulrat kann nach Anhören der Eltern und der Lehrperson:

- a) den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben;
- b) die Schülerin oder den Schüler in den ersten drei Monaten des Schuljahres ein Jahr zurückstellen.

² Lehrperson, Schulpsychologin oder Schulpsychologe und Schulärztin oder Schularzt sind antragsberechtigt.

Art. 47* ...

Art. 48* *Dauer*
a) *allgemein*

¹ Die Schulpflicht dauert bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse.

² Vorbehalt bleibt der Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte sowie des Integrationskurses für fremdsprachige Jugendliche.

Art. 49* *b) vorzeitige Entlassung*

¹ Der Schulrat:

- a) entlässt auf Antrag der Eltern Schülerinnen und Schüler, die drei Jahre die Oberstufe besucht haben, aus der Schulpflicht;
- b) kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler, die elf Jahre die Schule besucht haben, aus der Schulpflicht entlassen.

Art. 50* *Befreiung*

¹ Der Schulrat befreit ein Kind, das durch Unterricht nicht gefördert werden kann, nach Anhören der Schulärztin oder des Schularztes von der Schulpflicht.

² Er benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

2. Schulbesuch

(4.2.)

Art. 51 *Anspruch*

¹ Das im Kanton wohnhafte Kind hat das Recht, jene öffentliche Schule oder anerkannte private Sonderschule zu besuchen, die seinen Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen es erfüllt.

Art. 52 *Ort* *a) im allgemeinen*

¹ Die Schülerin oder der Schüler hat die öffentliche Schule am Ort zu besuchen, wo sie oder er sich aufhält.

Art. 53 *b) auswärtiger Schulbesuch*

¹ Der Schulrat kann den auswärtigen Schulbesuch gestatten oder anordnen, wenn besondere Gründe, wie unzumutbare Schulwege oder eine sinnvolle Klassenbildung, es rechtfertigen.

² Die Schulgemeinde nimmt Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulgemeinden gegen angemessenes Schulgeld auf, soweit die Platzverhältnisse es erlauben.

³ Die Schulgemeinde am Ort, wo sich die Schülerin oder der Schüler aufhält, trägt das Schulgeld für den auswärtigen Schulbesuch.

Art. 53^{bis}* *c) Besuch einer Schule für Hochbegabte*

¹ Der Schulrat gestattet den Besuch einer Schule für Hochbegabte, wenn:

- a) eine Hochbegabung sich in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann;
- b) die Schule den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt und am Standort öffentlich anerkannt ist.

² Die Regierung bezeichnet durch Verordnung:

1. die Voraussetzungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte;
2. die anerkannten Schulen und den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.

Art. 53^{ter}* *Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung*

¹ Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim entrichtet die zuständige politische Gemeinde der Schulgemeinde am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.

213.1

² Bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein ausserkantonales Kinder- und Jugendheim entspricht das zu entrichtende Schulgeld den tatsächlichen Kosten, höchstens aber dem Durchschnitt der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule im Kanton St.Gallen nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007.¹¹

3. Verhalten

(4.3.)

Art. 54 Grundsatz

¹ Die Schülerin oder der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Art. 55* Disziplinar massnahmen

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können ein auswärtiger Schulbesuch oder andere erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

² Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen. Vorbehalten bleibt der Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte.

Art. 55^{bis}* Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte a) Besuch

¹ Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen.

² Er benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese verfügt, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgerische Unterbringung in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss.

³ Der Besuch wird an die Schulpflicht angerechnet.

Art. 55^{ter}* b) Organisation und Finanzierung

¹ Der Staat führt die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte. Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Erziehungsplan.

¹¹ sGS 813.1.

² Schulgemeinde und Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Die Schulgemeinde kann von den Eltern einen Beitrag verlangen.

V. Lehrpersonen (5.)

1. Allgemeine Bestimmungen (5.1.)

Art. 56 Grundsatz*

¹ Unterricht erteilen gewählte Lehrpersonen und Lehrbeauftragte.

Art. 57 Gewählte Lehrperson*

¹ Die gewählte Lehrperson versieht wenigstens ein halbes Pensum.

Art. 58 Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter*
a) Grundsatz

¹ Die oder der Lehrbeauftragte versieht weniger als ein halbes Pensum.

Art. 59 b) besondere Fälle*

¹ Die oder der Lehrbeauftragte kann ein höheres Pensum versehen, solange:

- a) keine Lehrperson gewählt werden kann;
- b) eine gewählte Lehrperson zu vertreten ist;
- c) andere wichtige Gründe vorliegen.

Art. 60 Wahlfähigkeit*
a) Grundsatz

¹ Wahlfähig ist, wer ein st.gallisches oder ein anderes vom Staat anerkanntes Lehrdiplom oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt.

² Der Erziehungsrat entscheidet über die Gleichwertigkeit.

Art. 61 b) besondere Fälle*

¹ Der Erziehungsrat kann die Wahlfähigkeit durch Vermerk im Lehrdiplom ausschliessen, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt.

² Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so stellt er ein Lehrdiplom ohne Vermerk aus.

213.1

³ Die zuständige Stelle des Staates kann Vermerk und Bereinigung den Schulräten des Kantons St.Gallen und den zuständigen Stellen der Kantone, die das Lehrdiplom durch Vereinbarung anerkennen, melden.*

Art. 62 Voraussetzungen für den Lehrauftrag*

¹ Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer für die vorgesehene Lehrtätigkeit eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 62^{bis} Berufseinführung*

¹ Im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme wird die Lehrperson durch die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen begleitet.

² Der Schulrat bezeichnet eine Lehrperson, welche die Lehrperson während der Berufseinführung berät und fördert. Der Kanton trägt die Kosten.

2. Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses*

(5.2.)

Art. 63 Ausschreibung der Stellen für Lehrpersonen

¹ Stellen für Lehrpersonen werden öffentlich ausgeschrieben, in der Regel im Amtlichen Schulblatt.

² Genügt das Ergebnis nicht, so kann der Schulrat die Stelle nochmals ausschreiben oder durch Berufung besetzen.

Art. 64 Gewählte Lehrperson* *a) Grundsatz*

¹ Schulgemeinde und gewählte Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

² Führt die politische Gemeinde die Volksschule und wurde einer Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen¹², wird das Arbeitsverhältnis zwischen Schulkommission und Lehrperson begründet.*

Art. 65 ...*

Art. 66 ...*

Art. 67 ...*

12 Art. 91 und 92 GG, sGS 151.2.

Art. 67^{bis} e) Kündigung
1. durch den Schulrat*

¹ Der Schulrat kann das Arbeitsverhältnis auf Semesterende kündigen.

² Er hat dies der Lehrperson bis Ende Oktober oder April schriftlich mitzuteilen.

Art. 68 2. durch die Lehrperson*

¹ Die Lehrperson kann das Arbeitsverhältnis auf Semesterende kündigen.

² Sie hat dies dem Schulrat bis Ende Oktober oder April schriftlich mitzuteilen.

³ Teilt sie die Stelle mit einer anderen Lehrperson, hat die Mitteilung bis Ende September oder März zu erfolgen.

Art. 68^{bis} 3. bei Teilung eines Pensums*

¹ Kündigt von zwei Lehrpersonen, die ein Pensum teilen, eine das Arbeitsverhältnis, kann der Schulrat das Arbeitsverhältnis der anderen Lehrperson kündigen.

² Art. 67^{bis} dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

Art. 69* ...

Art. 70 Lehrauftrag
a) Erteilung*

¹ Schulgemeinde und Lehrperson mit Lehrauftrag begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Art. 71* b) Entzug, Rückgabe und Erneuerung

¹ Auf Semesterende können entzogen oder zurückgegeben werden:

- a) der befristete Lehrauftrag, der für länger als ein Semester erteilt wurde;
- b) der unbefristete Lehrauftrag.

² Der befristete Lehrauftrag kann erneuert werden.

³ Art. 67^{bis} Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 und 3 sowie Art. 68^{bis} dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.*

213.1

Art. 71^{bis}* *Kündigungsschutz*

¹ Für den Kündigungsschutz wird das Personalgesetz vom 25. Januar 2011¹³ sachgemäss angewendet.

Art. 72 *Auflösung des Arbeitsverhältnisses* *a) aus wichtigen Gründen**

¹ Der Schulrat kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung oder auf Semesterende auflösen.

² Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Unfähigkeit, die Lehrtätigkeit richtig auszuüben, und andere Umstände, unter denen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Art. 73 *b) aus gesundheitlichen Gründen**

¹ Die zuständige Stelle des Staates bewilligt auf Antrag des Schulrates die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen.

Art. 74 *c) durch Übertritt in den Ruhestand**

¹ Der ordentliche Übertritt der Lehrperson in den Ruhestand erfolgt auf Ende des Semesters nach Vollendung des 65. Altersjahres.

² Lehrperson und Schulrat können das Dienstverhältnis einvernehmlich verlängern.

Art. 74^{bis} *d) bei Teilung eines Pensums**

¹ Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird Art. 68^{bis} dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

3. Rechte und Pflichten

(5.3.)

a) im allgemeinen

(5.3.1.)

Art. 75 *Lohn**

¹ Die Lehrperson hat Anspruch auf den durch besondere gesetzliche Vorschrift festgelegten Lohn.

13 sGS 143.1.

Art. 76 Lehr- und Erziehungspflicht

¹ Die Lehrperson hat durch ihre Tätigkeit und durch ihr Vorbild die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags zu fördern und den Unterricht nach den Vorschriften der Gesetzgebung, des Lehrplans und den Weisungen der Schulbehörde zu erteilen. Sie arbeitet mit ihren Kolleginnen und Kollegen¹⁴ und den weiteren Stellen zusammen, die für die Schule tätig sind.*

² Sie benachrichtigt nach Rücksprache mit den Eltern und dem Schulrat die zuständige Stelle, wenn für eine Schülerin oder einen Schüler besondere Fürsorgemassnahmen angezeigt erscheinen.

³ Die Methodenfreiheit ist gewährleistet, soweit sie nicht durch Lehrplan und Lehrmittel eingeschränkt wird.

Art. 77 Volles Pensum*

¹ Die Lehrperson mit vollem Pensum:

- a) erteilt 28, im Kindergarten 22 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 27, im Kindergarten 21 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihr unterrichteten Schülerinnen und Schüler zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

² Sie ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

³ Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 77^{bis} Teilpensum*

¹ Für die Lehrperson mit Teilpensum wird Art. 77 Abs. 1 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

² Die Regierung regelt durch Verordnung die Verpflichtung nach Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes, insbesondere den Umfang und die Folgen für die Besoldung.

Art. 78 Zusätzliche Aufgaben

¹ Die Lehrperson hat zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die Bildungsauftrag oder Schulbetrieb erfordern.

¹⁴ Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

213.1

² Sie hat wöchentlich höchstens vier zusätzliche Lektionen zu erteilen, Schulämter zu übernehmen und ohne zusätzliche Entschädigung an Schulveranstaltungen mitzuwirken.

³ Der Schulrat entbindet von der Verpflichtung, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 79 Fortbildung

¹ Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

² Der Staat gewährt Beiträge.

³ Der Schulrat kann Fortbildungsurlaub bewilligen.

*Art. 80 Nebenbeschäftigung**

¹ Eine zeitraubende Nebenbeschäftigung und die Ausübung eines öffentlichen Amtes bedürfen der Bewilligung des Schulrates.

² Ergeben sich erhebliche Nachteile für die Schule, so kann der Schulrat die Bewilligung verweigern oder entziehen.

b) Personalrechtliche Massnahmen*

(5.3.2.)

*Art. 81 Grundsatz**

¹ Für personalrechtliche Massnahmen wird das Personalgesetz vom 25. Januar 2011¹⁵ sachgemäss angewendet.

*Art. 82** ...

*Art. 83** ...

*Art. 84** ...

*Art. 85** ...

*Art. 86** ...

¹⁵ sGS 143.1.

bbis.) Streiterledigung*(5.3.2^{bis.})*Art. 86^{bis*} Grundsatz*

¹ Für die Streiterledigung wird das Personalgesetz vom 25. Januar 2011¹⁶ sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz nichts Besonderes bestimmt.

Art. 86^{ter} Schlichtungsverfahren*
a) Schlichtungsstelle

¹ Führt die Schlichtungsstelle in Personalsachen ein Schlichtungsverfahren für eine Lehrperson nach diesem Gesetz durch, gehören ihr neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden an:

- a) je ein von den Organen der Mitverantwortung, die vom Erziehungsrat bezeichnet wurden,¹⁷ bezeichnetes Mitglied und Ersatzmitglied;
- b) je ein vom Erziehungsrat bezeichnetes Mitglied und Ersatzmitglied als Vertretung der Schulgemeinden.

Art. 86^{quater} b) Eröffnung des Abschlusses*

¹ Die Feststellung, dass sich die Vertragsparteien geeinigt haben oder das Schlichtungsverfahren gescheitert ist, wird den Vertragsparteien und dem zuständigen Departement eröffnet.

c) Mitverantwortung

(5.3.3.)

Art. 87 Konvente
a) Zusammensetzung

¹ Organe der Mitverantwortung sind:

- a) die kantonalen Stufenkonvente. Sie umfassen die Lehrpersonen einer Stufe;
- b)* weitere vom Erziehungsrat bezeichnete Vereinigungen.

² Die Konvente versammeln sich jährlich wenigstens einmal.

³ Sie organisieren sich selbst. Sie können die Durchführung der Versammlungen einer Organisation der Lehrpersonen des privaten Rechts übertragen.

Art. 88 b) Versammlungen*

¹ Die Konvente versammeln sich in der unterrichtsfreien Zeit.

¹⁶ sGS 143.1.

¹⁷ Art. 87 Abs. 1 Bst. b des Volksschulgesetzes, sGS 213.1.

213.1

² Der Erziehungsrat kann:

- a) die Versammlungen besuchen;
- b) die Einberufung von Versammlungen verlangen,
- c) die Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten.

³ Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtung nach Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes angerechnet.

Art. 89 c) Aufgaben

¹ Die Konvente behandeln Schulfragen und nehmen zuhanden der zuständigen Behörden dazu Stellung.

² Sie unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter in die pädagogischen Kommissionen des Erziehungsrates.

Art. 90 Pädagogische Kommissionen

¹ Pädagogische Kommissionen des Erziehungsrates bearbeiten und beraten pädagogische und organisatorische Fragen der Stufen, der Sonderklassen sowie des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts.

² Sie können dem Erziehungsrat zu Geschäften der Stufe oder der Fachrichtung Anträge stellen.

³ Der Erziehungsrat bestimmt die Zusammensetzung der pädagogischen Kommissionen und stellt ein Pflichtenheft auf.

Art. 91 Teilnahme an Sitzungen des Schulrates

¹ An den Sitzungen von Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung¹⁸ mit beratender Stimme teil. Die Schulgemeindeordnung kann die Teilnahme weiterer Lehrpersonen vorsehen.

² Die Lehrpersonen sind wie die Behördemitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

³ Der Ausstand richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁹. Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen können den Ausstand ausserdem verlangen, wenn schutzwürdige Interessen es erfordern.

¹⁸ Geändert in sachgemässer Anwendung von Abschnitt I Ziff. 2 des X. Nachtrags.

¹⁹ sGS 951.1.

4. Fachlehrpersonen²⁰ für Therapien und Stützunterricht*

(5.4.)

Art. 91^{bis} Anwendbares Recht*

¹ Für die Fachlehrpersonen²¹ für Therapien und Stützunterricht werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Lehrpersonen sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.*

Art. 91^{ter} Volles Pensum*

¹ Das volle Pensum nach Art. 77 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes beträgt 30 Lektionen.

² Die Regierung regelt durch Verordnung, welche Fachlehrpersonen²² zur Teilnahme an Veranstaltungen nach Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes verpflichtet sind. Für diese Fachlehrpersonen²³ beträgt das volle Pensum nach Art. 77 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes 28 Lektionen.

Art. 91^{quater} Teilpensum*

¹ Für die Fachlehrpersonen²⁴ mit einem Teilpensum wird Art. 77^{bis} dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

VI. Eltern

(6.)

*Art. 92 Zusammenarbeit
a) Schule und Eltern*

¹ Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

² Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind.

Art. 93 b) Lehrperson und Eltern

¹ Die Lehrperson unterhält durch Gespräche und Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit Verbindung zu den Eltern und fördert ihre Anteilnahme an Leben und Unterricht der Klasse.

² Sie informiert die Eltern über die von ihr angebotenen Kontaktformen.

20 Geändert in sachgemässer Anwendung von Abschnitt I Ziff. 2 des X. Nachtrags.

21 Geändert in sachgemässer Anwendung von Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

22 Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

23 Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

24 Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

213.1

Art. 94 *Auskunft über Leistung und Verhalten*

¹ Lehrperson und Schulrat informieren die Eltern und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

² Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Art. 95 *Besuchsrecht*

¹ Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

² Der Schulrat ordnet jährlich einen oder mehrere Besuchstage an. Die Lehrperson kann weitere Besuchstage für die Eltern festlegen.

Art. 96 *Verantwortung für den Schulbesuch*

¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anzuhalten.

² Sie können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.*

Art. 96^{bis}* *Mitwirkungspflicht*

¹ Die Eltern:

- a) stehen Lehrperson und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehung- und Bildungsauftrag erfordert;
- b) unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

Art. 97* *Ordnungsbusse*

¹ Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.

² Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1000.–.

VII. Behörden und Schulleitungen* (7.)

1. Regierung* (7.1.)

Art. 98 *Stellung und Aufgaben*

¹ Die oberste Leitung der Volksschule obliegt der Regierung.*

² Sie wählt den Erziehungsrat.*

³ Mitglieder des Erziehungsrates können dreimal wiedergewählt werden.*

Art. 99* *Vereinbarungen*

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten Vereinbarungen abschliessen über:

- a) die Herausgabe von Lehrmitteln;
- b) den Schulbesuch.

2. Erziehungsrat (7.2.)

Art. 100* *Stellung und Aufgaben*

¹ Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule.

² Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

- a) ...
- b) Wahl der pädagogischen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten;
- c) ...
- d) Bezeichnung der empfohlenen Lehrmittel, die den Schulgemeinden unentgeltlich abgegeben werden;
- d^{bis}) Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität;
- e) ...
- f) Vorbereitung von der Regierung zustehenden Geschäften.

³ Er erlässt ein Geschäftsreglement.

213.1

Art. 101 Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär²⁵

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher²⁶ des zuständigen Departementes²⁷ gehört dem Erziehungsrat von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident²⁸ an.*

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär²⁹ des zuständigen Departementes³⁰ nimmt an den Sitzungen als Sekretärin oder Sekretär³¹ mit beratender Stimme teil.

Art. 102 Fachkommissionen

¹ Der Erziehungsrat kann für besondere Aufgaben Fachkommissionen bestellen.

² Er stellt Pflichtenhefte auf.

3. Departement

(7.3.)

Art. 103 Stellung und Aufgaben*

¹ Das zuständige Departement³² erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss der Regierung übertragen werden.

4. Regionale Schulaufsicht*

(7.4.)

Art. 104 ...*

Art. 105 ...*

Art. 106 ...*

Art. 107 ...*

Art. 108 ...*

Art. 109 ...*

25 Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

26 Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

27 Bildungsdepartement; Art. 23 lit. a GeschR, sGS 141.3.

28 Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

29 Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

30 Bildungsdepartement; Art. 23 lit. a GeschR, sGS 141.3.

31 Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

32 Bildungsdepartement; Art. 23 lit. a GeschR, sGS 143.3.

Art. 110* ...

4bis. Rekursstellen Volksschule*

(7.4^{bis}.)

Art. 110^{bis}* *Organisation*

¹ Der Erziehungsrat wählt vier Rekursstellen Volksschule und bestimmt deren Einzugsgebiete.

² Eine Rekursstelle Volksschule besteht aus fünf nebenamtlich tätigen Mitgliedern. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000³³.

Art. 110^{ter}* *Unvereinbarkeit*

¹ Die Mitglieder der Rekursstelle Volksschule gehören weder dem Rat, der Verwaltung noch dem Lehrkörper einer Schulgemeinde im Einzugsgebiet an.

Art. 110^{quater}* *Beschlussfassung*

¹ Die Rekursstelle Volksschule entscheidet in Dreierbesetzung.

² Die Gemeinde stellt der Rekursstelle Volksschule kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung.

5. Schulrat

(7.5.)

Art. 111* *Aufgaben*
a) *im Allgemeinen*

¹ Der Schulrat organisiert und führt die Schule.

² Er erfüllt die Aufgaben der Schulgemeinde, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung, Reglement oder Vereinbarung anderen Organen übertragen sind.

³ Er erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept.

Art. 112* *b) Übertragung*
1. *an andere Organe*

¹ Gemeindeordnung oder Reglement können den Schulrat ermächtigen, Aufgaben anderen Organen zu übertragen.

33 SR 935.61.

213.1

Art. 113 2. an Fachkommissionen

¹ Der Schulrat kann für besondere Aufgaben Fachkommissionen einsetzen.

² Er umschreibt die Aufgaben in der Regel in einem Pflichtenheft.

*Art. 114 3. nichtübertragbare Aufgabe**

¹ Die Wahl der Lehrpersonen nach Art. 64 dieses Erlasses ist nicht übertragbar.

6. Schulleitungen*

(7.6.)

Art. 114^{bis} Grundsätze*

¹ Der Schulrat setzt Schulleitungen ein. Für kleine Schulgemeinden kann die zuständige Stelle des Staates Ausnahmen bewilligen.

² Die Gemeindeordnung oder das Reglement bestimmt die Zuständigkeit der Schulleitungen.

³ An den Sitzungen von Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt eine vom Rat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

VIIbis. Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche*

(7^{bis}.)

Art. 114^{ter} Besuch*

¹ Der Schulrat weist fremdsprachige Jugendliche, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben und nicht mit zumutbarem Aufwand unterrichtet oder ausgebildet werden können, dem Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche zu.

² Er kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates Interessenten nach Vollendung des 17. Altersjahrs zulassen.

³ Der Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche dauert in der Regel ein Jahr. Wer nach dem Abschluss noch schulpflichtig ist, tritt in die öffentliche Schule am Ort über, wo er sich aufhält.

Art. 114^{quater} Organisation und Finanzierung*

¹ Der Staat führt den Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche.

² Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Lehrplan.

³ Die Schulgemeinde trägt die Kosten. Sie kann:

- a) von den Eltern Jugendlicher, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben, einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung verlangen;
- b) von Interessentinnen und Interessenten³⁴, die das 17. Altersjahr vollendet haben, ein angemessenes Schulgeld verlangen.

VIII. Privatunterricht³⁵

(8.)

Art. 115 *Aufsicht*

¹ Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten, unterstehen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Staates.

Art. 116 *Bewilligung* a) *Grundsatz*

¹ Errichtung und Führung von Privatschulen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.

Art. 117 *b) Erteilung* 1. *im allgemeinen*

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:*

- a) Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten;
- b) die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden.

² Der Erziehungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen.

Art. 118 2. *Privatschulen für ausländische Kinder*

¹ Privatschulen für ausländische Kinder, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, kann die Bewilligung ausnahmsweise auch erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht vollständig gewährleistet ist.

² Der Erziehungsrat kann durch Reglement die Zulassung von Schülerinnen und Schülern einer besonderen Kommission übertragen und zeitlich beschränken.

³⁴ Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

³⁵ Art. 3 Bst. a KV, sGS 111.1.

213.1

Art. 119 3. Massnahmen und Entzug

¹ Der Erziehungsrat ordnet unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen an, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr bestehen;
- b) Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden;
- c) der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist.

Art. 120* Lehrpersonal

¹ Unterricht an Privatschulen darf erteilen, wer eine Lehrbewilligung für Privatschulen besitzt.

² Die zuständige Stelle des Staates erteilt die Lehrbewilligung in sachgemässer Anwendung von Art. 62 dieses Gesetzes. Sie kann die Lehrbewilligung befristen.*

Art. 121* ...

Art. 122 Meldepflicht

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber³⁶ der Privatschule meldet Eintritt und Austritt von Schülerinnen oder Schülern innert vierzehn Tagen dem zuständigen Schulrat am Wohnsitz der Eltern.

² Besucht die Schülerin oder der Schüler eine ausserkantonale Privatschule, so haben die Eltern dem Schulrat eine Bestätigung der Schule einzureichen.

Art. 123 Privater Einzelunterricht

¹ Für den privaten Einzelunterricht werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Privatschulen sachgemäss angewendet.

² Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, wenn zudem die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist.*

Art. 124 Private Sonderschulen

¹ Für private Sonderschulen, die Staatsbeiträge erhalten, bleiben besondere gesetzliche Vorschriften³⁷ vorbehalten.

³⁶ Geändert in sachgemässer Anwendung vom Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

³⁷ SoG, sGS 213.95.

IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

(9.)

Art. 125 Grundsatz

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁸, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 126* ...

Art. 127 *Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen*

¹ Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen sind Verfügungen und Entscheiden des Schulrates gleichgestellt.

Art. 128* *Zuständigkeit*
a) *Departement*

¹ Verfügungen und Entscheide des Schulrates, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Gesetzgebung über die Besoldung der Volksschul-Lehrpersonen ergehen, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an die Rekursstelle Volksschule oder an den Erziehungsrat vorsieht.

² ...

Art. 129* b) *Rekursstelle Volksschule*

¹ Mit Rekurs bei der Rekursstelle Volksschule können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

- a) Stundenplan;
- b) Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg;
- c) Klassenbildung und -zuweisung;
- d) Noten und Zeugnis;
- e) Beförderung in die nächsthöhere Klasse, Wiederholen von Klassen, Übertritt in die Oberstufe, Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule sowie Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule;
- f) Überspringen einer Klasse;
- g) fördernde Massnahmen, ausgenommen Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule;
- h) Disziplinar-massnahmen der Lehrperson, ausgenommen die Anmerkung einer Beanstandung im Zeugnis.

38 sGS 951.1.

213.1

Art. 129^{bis}* ...

Art. 130* c) *Erziehungsrat*

¹ Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

- a) Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule und Rückversetzung;
- b) Schulpflicht;
- c) auswärtigen Schulbesuch und Besuch einer Schule für Hochbegabte;
- d) Disziplinar massnahmen des Schulrates;
- e) Kontakt zu den Eltern und Ordnungsstrafen.

² ...

X. Schlussbestimmungen

(10.)

Art. 131* *Strafbestimmung*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhält, wird auf Anzeige des Schulrates in schweren Fällen mit Busse von Fr. 1000.– bis Fr. 5000.– bestraft.

Art. 132* *Vollzugsvorschriften*

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 133 ³⁹

Art. 134 ⁴⁰

Art. 135 ⁴¹

Art. 136 ⁴²

Art. 137 ⁴³

Art. 138 ⁴⁴

Art. 139 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Erziehungsgesetz vom 7. April 1952;⁴⁵
- b) das Gesetz über das Fortbildungsschulwesen vom 26. Februar 1945.⁴⁶

Art. 140 *Übergangsbestimmungen*
a) *Neuorganisation der Schulgemeinden*

¹ Art. 8 und 9 dieses Gesetzes werden mit Bezug auf die Übertragung der bisherigen Primarschuloberstufe an die Sekundarschulgemeinde spätestens ab Beginn des Schuljahres 1993/94, mit Bezug auf die Einrichtung von Sonderklassen spätestens ab Beginn des Schuljahres 1988/89 angewendet.

² Art. 27 und 29 dieses Gesetzes werden spätestens ab Beginn des Schuljahres 1988/89 angewendet.

Art. 141 *b) Schulordnung*

¹ Der Schulrat hat die Schulordnung bis zum Ablauf der Amtsdauer 1985/88 zu erlassen oder dem neuen Recht anzupassen.

39 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

40 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

41 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

42 Überholt durch Art. 36 FAG, nGS 37–72 (sGS 813.1); Randtitel siehe nGS 18–9.

43 Überholt durch Art. 19 UeStG, sGS 921.1; Randtitel siehe nGS 18–9.

44 Überholt durch III. NG zum VRP; Randtitel siehe nGS 26–84.

45 nGS 8, 1; nGS 9, 859 (sGS 211.1).

46 bGS 1, 462 (sGS 214.1).

213.1

Art. 142 c) Amtsdauer der gewählten Lehrpersonen

¹ Die Amtsdauer der vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit gewählten Lehrpersonen endet am letzten Tag des Schuljahres 1985/86.

Art. 143 d) Besitzstandwahrung für Lehrpersonen

¹ Gewählte Lehrpersonen, die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes ohne die entsprechende Ausbildung Unterricht an Sonderklassen oder an Realklassen erteilen, dürfen weiterhin unterrichten.

² Sie können vom zuständigen Departement⁴⁷ zum Besuch besonderer Kurse verpflichtet werden.

³ 48

Art. 144 e) Privatschulen

¹ Privatschulen, die der Erziehungsrat vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bewilligt hat, dürfen weitergeführt werden. Vorbehalten bleibt Art. 119 dieses Gesetzes.

² Art. 120 dieses Gesetzes wird ab Beginn des Schuljahres 1984/85 angewendet.

Art. 145 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.*

Übergangsbestimmung des XII. Nachtrags vom 26. Juni 2012⁴⁹

III.

Die Amtsdauer 2008/2012 der regionalen Schulaufsicht dauert bis 31. August 2012.

Die Amtsdauer 2012/2016 der Rekursstellen Volksschule beginnt am 1. September 2012.

47 Bildungsdepartement; Art. 23 lit. a GeschR, sGS 141.3.

48 Abs. 3 überholt durch VI. NG zum LBG und II. NG.

49 nGS 47–85.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	18–9	13.01.1983	16.04.1983
Art. 2	geändert	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 4, Abs. 2	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 4, Abs. 3	geändert	43–38	23.09.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 8, Abs. 1	geändert	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 8, Abs. 3	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 9	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 9 ^{bis}	aufgehoben	42–64	21.05.2006	keine Angabe
Art. 10	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 12, Abs. 1	geändert	43–38	23.09.2007	keine Angabe
Art. 13	geändert	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 14	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 15, Abs. 1	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 17	geändert	47–86	07.08.2012	keine Angabe
Art. 17 ^{bis}	eingefügt	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 18	geändert	47–86	07.08.2012	keine Angabe
Art. 19	geändert	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 19 ^{bis}	eingefügt	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 20	geändert	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 21, Abs. 2	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 22	geändert	47–114	26.06.2012	01.01.2013
Art. 23, Abs. 1	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 27	geändert	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 28, Abs. 3	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 29	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 29, Abs. 1	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 29, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 30	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 31, Abs. 1, c)	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 31 ^{bis}	eingefügt	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 31 ^{bis}	geändert	39–53	29.06.2004	keine Angabe
Art. 32	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 34	geändert	39–54	19.06.2003	keine Angabe
Art. 34 ^{bis}	eingefügt	28–38	14.01.1993	keine Angabe

213.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 34 ^{bis}	geändert	39–54	19.06.2003	keine Angabe
Art. 35	geändert	39–54	19.06.2003	keine Angabe
Art. 35 ^{bis}	eingefügt	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 37	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 38	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 40	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 42	aufgehoben	42–115	23.09.2007	keine Angabe
Art. 45	geändert	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 46	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 47	aufgehoben	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 48	geändert	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Art. 49	geändert	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 50	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 53 ^{bis}	eingefügt	42–6	21.11.2006	keine Angabe
Art. 53 ^{ter}	eingefügt	47–54	31.01.2012	keine Angabe
Art. 55	geändert	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Art. 55 ^{bis}	eingefügt	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Art. 55 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 55 ^{ter}	eingefügt	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Art. 56	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 57	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 58	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 59	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 60	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 61	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 61, Abs. 3	eingefügt	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 62	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 62 ^{bis}	eingefügt	41–39	19.04.2006	keine Angabe
Gliederungstitel 5.2.	geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 64	geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 64, Abs. 2	eingefügt	48–3	27.11.2012	27.11.2012
Art. 65	aufgehoben	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 66	aufgehoben	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 67	aufgehoben	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 67 ^{bis}	Artikeltitel ge- ändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 68	Artikeltitel ge- ändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 68 ^{bis}	Artikeltitel geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 69	aufgehoben	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 70	Artikeltitel geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 71	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 71, Abs. 3	geändert	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 71 ^{bis}	eingefügt	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 72	Artikeltitel geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 73	Artikeltitel geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 74	Artikeltitel geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 74 ^{bis}	Artikeltitel geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 75	Artikeltitel geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 76, Abs. 1	geändert	30–71	22.06.1996	keine Angabe
Art. 77	geändert	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 77	geändert	43–85	31.07.2007	keine Angabe
Art. 77 ^{bis}	eingefügt	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 80	Artikeltitel geändert	44–102	17.02.2009	keine Angabe
Gliederungstitel 5.3.2.	geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 81	Artikeltitel geändert	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 82	aufgehoben	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 83	aufgehoben	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 84	aufgehoben	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 85	aufgehoben	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 86	aufgehoben	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Gliederungstitel 5.3.2 ^{bis}	eingefügt	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 86 ^{bis}	eingefügt	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 86 ^{ter}	eingefügt	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 86 ^{quater}	eingefügt	47–31	25.01.2012	keine Angabe
Art. 87, Abs. 1, b)	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 88	geändert	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Gliederungstitel 5.4.	eingefügt	33–57	18.06.1998	keine Angabe

213.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Gliederungstitel 5.4.	geändert	39–54	19.06.2003	keine Angabe
Art. 91 ^{bis}	eingefügt	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 91 ^{bis} , Abs. 1	geändert	39–54	19.06.2003	keine Angabe
Art. 91 ^{ter}	eingefügt	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 91 ^{ter}	geändert	39–54	19.06.2003	keine Angabe
Art. 91 ^{quater}	eingefügt	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 91 ^{quater}	geändert	39–54	19.06.2003	keine Angabe
Art. 96, Abs. 2	eingefügt	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 96 ^{bis}	eingefügt	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Art. 97	geändert	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Gliederungstitel 7.	geändert	39–53	08.01.2004	keine Angabe
Gliederungstitel 7.1.	eingefügt	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 98, Abs. 1	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 98, Abs. 2	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 98, Abs. 3	eingefügt	30–71	22.05.1995	keine Angabe
Art. 99	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 100	geändert	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 101, Abs. 1	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 103	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Gliederungstitel 7.4.	geändert	39–53	08.01.2004	keine Angabe
Art. 104	aufgehoben	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 105	aufgehoben	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 106	aufgehoben	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 107	aufgehoben	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 108	aufgehoben	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 109	aufgehoben	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 110	aufgehoben	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Gliederungstitel 7.4 ^{bis} .	eingefügt	39–53	08.01.2004	keine Angabe
Art. 110 ^{bis}	eingefügt	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 110 ^{ter}	eingefügt	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 110 ^{quater}	eingefügt	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 111	geändert	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 112	geändert	33–57	18.06.1998	keine Angabe
Art. 114	Artikeltitel ge- ändert	44–102	17.02.2009	keine Angabe
Gliederungstitel 7.6.	eingefügt	39–53	08.01.2004	keine Angabe
Art. 114 ^{bis}	eingefügt	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Art. 114 ^{bis}	geändert	39–53	08.01.2004	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Gliederungstitel 7 ^{bis} .	eingefügt	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Art. 114 ^{ter}	eingefügt	37–3	08.11.2001	keine Angabe
Art. 114 ^{ter}	geändert	39–53	08.01.2004	keine Angabe
Art. 114 ^{quater}	eingefügt	39–53	08.01.2004	keine Angabe
Art. 117, Abs. 1	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 120	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 120, Abs. 2	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 121	aufgehoben	33–58	18.06.1998	keine Angabe
Art. 123, Abs. 2	eingefügt	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 126	aufgehoben	47–85	26.06.2012	keine Angabe
Art. 128	geändert	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 129	geändert	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 129 ^{bis}	aufgehoben	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 130	geändert	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 131	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 132	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe
Art. 145, Abs. 1	geändert	30–71	22.06.1995	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.01.1983	16.04.1983	Erlass	Grunderlass	18–9
14.01.1993	keine Angabe	Art. 34 ^{bis}	eingefügt	28–38
22.05.1995	keine Angabe	Art. 98, Abs. 3	eingefügt	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 4, Abs. 2	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 5	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 8, Abs. 3	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 9	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 10	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 14	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 15, Abs. 1	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 17 ^{bis}	eingefügt	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 21, Abs. 2	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 23, Abs. 1	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 29	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 29, Abs. 1	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 30	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 31, Abs. 1, c)	geändert	30–71

213.1

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.06.1995	keine Angabe	Art. 31 ^{bis}	eingefügt	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 32	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 35 ^{bis}	eingefügt	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 37	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 40	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 46	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 56	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 57	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 58	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 59	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 60	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 61	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 62	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 69	aufgehoben	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 71	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 87, Abs. 1, b)	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 96, Abs. 2	eingefügt	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Gliederungstitel 7.1.	eingefügt	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 98, Abs. 1	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 98, Abs. 2	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 99	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 101, Abs. 1	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 103	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 117, Abs. 1	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 120	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 123, Abs. 2	eingefügt	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 132	geändert	30–71
22.06.1995	keine Angabe	Art. 145, Abs. 1	geändert	30–71
09.11.1995	keine Angabe	Art. 28, Abs. 3	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 29, Abs. 1	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 120, Abs. 2	geändert	31–27
22.06.1996	keine Angabe	Art. 76, Abs. 1	geändert	30–71
18.06.1998	keine Angabe	Art. 61, Abs. 3	eingefügt	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 65	aufgehoben	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 66	aufgehoben	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 67	aufgehoben	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 71, Abs. 3	geändert	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 77	geändert	33–57

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
18.06.1998	keine Angabe	Art. 77 ^{bis}	eingefügt	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 83	aufgehoben	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 88	geändert	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Gliederungstitel 5.4.	eingefügt	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 91 ^{bis}	eingefügt	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 91 ^{ter}	eingefügt	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 91 ^{quater}	eingefügt	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 112	geändert	33–57
18.06.1998	keine Angabe	Art. 121	aufgehoben	33–58
08.11.2001	keine Angabe	Art. 48	geändert	37–3
08.11.2001	keine Angabe	Art. 55	geändert	37–3
08.11.2001	keine Angabe	Art. 55 ^{bis}	eingefügt	37–3
08.11.2001	keine Angabe	Art. 55 ^{ter}	eingefügt	37–3
08.11.2001	keine Angabe	Art. 96 ^{bis}	eingefügt	37–3
08.11.2001	keine Angabe	Art. 97	geändert	37–3
08.11.2001	keine Angabe	Art. 114 ^{bis}	eingefügt	37–3
08.11.2001	keine Angabe	Gliederungstitel 7 ^{bis} .	eingefügt	37–3
08.11.2001	keine Angabe	Art. 114 ^{ter}	eingefügt	37–3
19.06.2003	keine Angabe	Art. 34	geändert	39–54
19.06.2003	keine Angabe	Art. 34 ^{bis}	geändert	39–54
19.06.2003	keine Angabe	Art. 35	geändert	39–54
19.06.2003	keine Angabe	Gliederungstitel 5.4.	geändert	39–54
19.06.2003	keine Angabe	Art. 91 ^{bis} , Abs. 1	geändert	39–54
19.06.2003	keine Angabe	Art. 91 ^{ter}	geändert	39–54
19.06.2003	keine Angabe	Art. 91 ^{quater}	geändert	39–54
08.01.2004	keine Angabe	Gliederungstitel 7.	geändert	39–53
08.01.2004	keine Angabe	Gliederungstitel 7.4.	geändert	39–53
08.01.2004	keine Angabe	Gliederungstitel 7.4 ^{bis} .	eingefügt	39–53
08.01.2004	keine Angabe	Gliederungstitel 7.6.	eingefügt	39–53
08.01.2004	keine Angabe	Art. 114 ^{bis}	geändert	39–53
08.01.2004	keine Angabe	Art. 114 ^{ter}	geändert	39–53
08.01.2004	keine Angabe	Art. 114 ^{quater}	eingefügt	39–53
29.06.2004	keine Angabe	Art. 31 ^{bis}	geändert	39–53
19.04.2006	keine Angabe	Art. 62 ^{bis}	eingefügt	41–39
21.05.2006	keine Angabe	Art. 9 ^{bis}	aufgehoben	42–64
21.11.2006	keine Angabe	Art. 53 ^{bis}	eingefügt	42–6
21.11.2006	keine Angabe	Art. 131	geändert	42–30
31.07.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	43–85

213.1

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
31.07.2007	keine Angabe	Art. 8, Abs. 1	geändert	43–85
31.07.2007	keine Angabe	Art. 13	geändert	43–85
31.07.2007	keine Angabe	Art. 19	geändert	43–85
31.07.2007	keine Angabe	Art. 19 ^{bis}	eingefügt	43–85
31.07.2007	keine Angabe	Art. 20	geändert	43–85
31.07.2007	keine Angabe	Art. 27	geändert	43–85
31.07.2007	keine Angabe	Art. 45	geändert	43–85
31.07.2007	keine Angabe	Art. 47	aufgehoben	43–85
31.07.2007	keine Angabe	Art. 77	geändert	43–85
23.09.2007	keine Angabe	Art. 4, Abs. 3	geändert	43–38
23.09.2007	keine Angabe	Art. 12, Abs. 1	geändert	43–38
23.09.2007	keine Angabe	Art. 42	aufgehoben	42–115
17.02.2009	keine Angabe	Art. 80	Artikeltitle ge- ändert	44–102
17.02.2009	keine Angabe	Art. 114	Artikeltitle ge- ändert	44–102
25.01.2012	keine Angabe	Gliederungstitel 5.2.	geändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 64	geändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 67 ^{bis}	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 68	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 68 ^{bis}	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 70	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 71 ^{bis}	eingefügt	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 72	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 73	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 74	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 74 ^{bis}	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 75	Artikeltitle ge- ändert	47–31
25.01.2012	keine Angabe	Gliederungstitel 5.3.2.	geändert	47–31

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.01.2012	keine Angabe	Art. 81	Artikeltitel geändert	47-31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 82	aufgehoben	47-31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 84	aufgehoben	47-31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 85	aufgehoben	47-31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 86	aufgehoben	47-31
25.01.2012	keine Angabe	Gliederungstitel 5.3.2 ^{bis}	eingefügt	47-31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 86 ^{bis}	eingefügt	47-31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 86 ^{ter}	eingefügt	47-31
25.01.2012	keine Angabe	Art. 86 ^{quater}	eingefügt	47-31
31.01.2012	keine Angabe	Art. 53 ^{ter}	eingefügt	47-54
24.04.2012	01.01.2013	Art. 38	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 50	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 55 ^{bis}	geändert	47-149
26.06.2012	01.01.2013	Art. 22	geändert	47-114
26.06.2012	keine Angabe	Art. 49	geändert	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 100	geändert	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 104	aufgehoben	47-85
26.06.2012	01.09.2012	Art. 105	aufgehoben	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 106	aufgehoben	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 107	aufgehoben	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 108	aufgehoben	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 109	aufgehoben	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 110	aufgehoben	47-85
26.06.2012	01.09.2012	Art. 110 ^{bis}	eingefügt	47-85
26.06.2012	01.09.2012	Art. 110 ^{ter}	eingefügt	47-85
26.06.2012	01.09.2012	Art. 110 ^{quater}	eingefügt	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 111	geändert	47-85
26.06.2012	keine Angabe	Art. 126	aufgehoben	47-85
26.06.2012	01.09.2012	Art. 128	geändert	47-85
26.06.2012	01.09.2012	Art. 129	geändert	47-85
26.06.2012	01.09.2012	Art. 129 ^{bis}	aufgehoben	47-85
26.06.2012	01.09.2012	Art. 130	geändert	47-85
07.08.2012	keine Angabe	Art. 17	geändert	47-86
07.08.2012	keine Angabe	Art. 18	geändert	47-86
27.11.2012	27.11.2012	Art. 64, Abs. 2	eingefügt	48-3